



## Schutzkonzept für den Schwimmunterricht

### Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen der Schwimmunterricht in den 3. Primarschulklassen im Schuljahr 2020/21 stattfinden kann.

Das Ziel von Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf niedrigem Niveau zu halten. Insbesondere ist der Schutz von besonders gefährdeten Personen (Lehrpersonen und Schülerinnen/Schüler) in den Fokus zu stellen.

Dieses Konzept ersetzt die Version vom 16.10.2020 und ist gültig ab dem 02.11.2020 bis auf weiteres.

### 1. Übergeordnete Massnahmen und Schutzkonzepte

Es gelten die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

In jedem Fall sind die Vorgaben der jeweiligen Schwimmanlage sowie der allfällig dort angebrachten Plakate/Hinweise zu beachten und über die Informationen in diesem Schutzkonzept zu stellen.

### 2. Gesund und symptomfrei

Schüler/-innen sowie Lehrpersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen. Sie bleiben zu Hause und befolgen die Empfehlungen des BAG.

### 3. Dispensierung

Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen, zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit.

### 4. Anreise und Abreise zur Schwimmlektion

Die Benützung von Bus und ÖV für den Besuch des Schwimmunterrichts ist möglich. Es besteht eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Schwimmklassen aus unterschiedlichen Schulhäusern sollen sich möglichst nicht kreuzen, die Begegnungszeit in den Garderoben soll auf ein Minimum reduziert werden.

### 5. Maskenpflicht

Alle Personen ab 12 Jahren tragen auf dem ganzen Areal der Schwimmanlage eine Schutzmaske (auch im Aussenraum, in den Garderoben und WC-Anlagen, ...).

Die Schwimmlehrerinnen und die Lehrpersonen tragen auch beim Unterrichten eine Maske, ausser sie sind selber im Wasser.

### 6. Garderoben / Duschen

Der Gebrauch von Gruppengarderoben, Schülerduschen sowie offenen Duschbereichen ist zu vermeiden. Wenn möglich werden Einzelduschen/-garderoben gebraucht oder es wird zuhause geduscht.

### 7. Unterrichtsformen und -organisation

Die Schwimmlehrperson plant/strukturiert die Lektion so, dass die übergeordneten Massnahmen bestmöglich eingehalten werden können.

Zwischen den Schülerinnen und Schülern muss während des Schwimmunterrichts NICHT auf einen Mindestabstand geachtet werden.

Falls ein Kind niesst oder hustet wird den Lehrpersonen empfohlen kurz ins Chlorwasser abzutauchen.

Das benötigte Material für den Unterricht darf ohne Einschränkungen gebraucht werden. Es wird empfohlen, Hilfsmittel vor jedem Neugebrauch ins Chlorwasser zu tauchen.

### 8. Schriftliche Anwesenheitskontrolle

Die Rückverfolgung der teilnehmenden Schüler/-innen und Schüler sowie der Lehrpersonen ist gewährleistet durch das Führen von Anwesenheitslisten (Aufgabe der Schwimmlehrperson).

### 9. Verantwortlichkeiten und Umsetzung

Die Klassenlehrperson und die Schwimmlehrperson achten während der Unterrichtszeit gemeinsam auf eine korrekte Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Während der An- und Abreise sowie beim Umziehen übernimmt die Klassenlehrperson die Verantwortung.